

BVGer E-1836/2024 vom 21. Februar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1836_2024_d20240221

FR: TAF E-1836/2024 du 21 février 2024

IT: TAF E-1836/2024 del 21 febbraio 2024

Regeste

Asylverfahren (Übriges) | Frist zur Überstellung einer ausländischen Person in den für die Behandlung ihres Asylgesuchs zuständigen Dublin-Mitgliedstaat; Feststellungsverfügung des SEM vom 21. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des SEM, mit der festgestellt wird, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen sei.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1836/2024 Seite 5

E. 2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vernehmlassung des SEM wurde dem Beschwerdeführer aus prozess-ökonomischen Gründen bisher nicht (unter Gewährung eines Replikrechts) zur Kenntnis gebracht. Angesichts der besonderen Umstände des Verfahrens – und nachdem die angefochtene Verfügung ohnehin aufzuheben ist –, ist ihm aus prozessökonomischen Gründen eine Kopie dieser Stellungnahme mit dem heutigen Urteil zur Kenntnisnahme zuzustellen.

E. 4.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer hätte am 14. Dezember 2023 nach Kroatien überstellt werden sollen, habe sich aber am Tag zuvor ohne Angabe von Gründen, ohne ärztliche Zuweisung und ohne Hinweis an die kantonalen Behörden in die Psychiatrie B._____ einweisen lassen. Er habe sich damit bewusst seiner Überstellung entzogen, weshalb das SEM berechtigt gewesen sei, die Überstellungsfrist gegenüber den kroatischen Behörden zu verlängern. Die entsprechende Erklärung sei am 14. Dezember 2023 praxiskonform abgegeben worden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde geltend, das SEM sei fälschlicherweise davon ausgegangen, seine Einweisung in die Psychiatrie B._____ vom 13. Dezember 2023 sei ohne Angabe von Gründen sowie ohne ärztliche Zuweisung erfolgt. Vielmehr sei es zu einer Dekompensation seines ohnehin schon labilen Zustandsbildes gekommen, nachdem seine Psychologin ihn über den am Folgetag geplanten Rückflugsflug nach Kroatien in Kenntnis gesetzt habe. Aufgrund von akuter Suizidalität habe diese ihn zum stationären Aufenthalt in die psychiatrische Klinik B._____ überwiesen, wo er bis zum 20. Dezember 2023 stationär hospitalisiert gewesen sei. Ebenfalls zu Unrecht sei das SEM davon ausgegangen, er habe sich gezielt und bewusst der Durchführung der Überstellung entzogen und sei damit "flüchtig" im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO gewesen. Sein psychischer Zusammenbruch sei als Folge seiner psychischen Erkrankung zu sehen, weshalb daraus nicht geschlossen werden könne, er habe sich gezielt und bewusst der Überstellung entzogen. Es habe zu diesem Zeitpunkt von ihm nicht erwartet werden können, dass

E-1836/2024 Seite 6 er daran denke, die kantonalen Behörden über seinen Aufenthaltsort zu informieren. Die Verlängerung der Überstellungsfrist sei zu Unrecht erfolgt. Diese Frist sei nach dem Gesagten abgelaufen und sein Asylverfahren sei in der Schweiz zu prüfen. Zur Untermauerung seiner Vorbringen legte der Beschwerdeführer das Einweisungsschreiben sowie das Bestätigungsschreiben der Psychiatrie C._____ vom 13. Dezember 2023 respektive 19. März 2024 ins Recht.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung äusserte sich die Vorinstanz zu den Umständen des gescheiterten Überstellungsversuchs. Die mit dem Vollzug beauftragten Behörden seien unter den gegebenen Umständen gezwungen gewesen, von einer vorsätzlichen Absicht zur systematischen Entziehung der Wegweisung nach Kroatien auszugehen. Das SEM habe daher am 14. Dezember 2023 eine Verlängerung der Überstellungsfrist vorgenommen.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des

Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 5.2

Mit Eingabe vom 24. November 2023 ersuchte der Beschwerdeführer darum, es sei "wiedererwägungsweise auf sein Asylgesuch einzutreten und von einer Überstellung nach Kroatien abzusehen". Er stellte dabei in Aussicht, sein Wiedererwägungsgesuch nach erfolgter Akteneinsicht zu begründen. Am 5. Dezember 2023 wurde der neuen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers Akteneinsicht gewährt. Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 liess der Beschwerdeführer wiederum beantragen, es sei auf sein Asylgesuch einzutreten. Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs beschränkte sich sein damaliger Rechtsvertreter auf den folgenden Satz: "Gemäss den mir vorliegenden Verfahrensakten ist die Schweiz zuständig für das Asylverfahren meines Mandanten".

E. 5.3

Das Gesuch um wiedererwägungswises Eintreten auf das Asylgesuch wäre vom SEM – vorab mit Bezug auf die Frage der genügenden Form – nach den Regeln von Art. 111b AsylG zu prüfen gewesen. Die Vorinstanz erliess jedoch keine entsprechende Verfügung (Gestaltungsverfügung, welche Rechte oder Pflichten festlegt), sondern eine sogenannte Feststel-

E-1836/2024 Seite 7 lungungsverfügung im Sinn von Art. 25 VwVG, in welcher festgestellt wurde, dass kein Zuständigkeitsübergang erfolgt sei und die Frist zur Überstellung am 15. Dezember 2024 ablaufen werde. Gestaltungs- und Feststellungsverfügungen dienen unterschiedlichen Zwecken. Bei der Gestaltungsverfügung geht es um die unmittelbare Verwirklichung der privaten Interessen durch die rechtssuchende Partei.

Feststellungsverfügungen hingegen stehen im Dienst der Rechtssicherheit und haben zum Zweck, in einer konkreten Situation rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Zielsetzung sind Feststellungsverfügungen im Verhältnis zu Gestaltungsverfügungen subsidiär (vgl. BGE 108 Ib 540 E. 3). Können Private ihre Interessen unmittelbar mit einer Gestaltungsverfügung verwirklichen, ist im Interesse der Verfahrensökonomie der Erlass einer Feststellungsverfügung ausgeschlossen (vgl. KIENER / RÜTSCHKE / KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich 2015, Rz. 395).

E. 5.4

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu Unrecht in dieser Form ergangen, wie das Bundesverwaltungsgericht bei solchen Konsultationen in letzter Zeit bereits mehrmals feststellen musste (vgl. etwa die Urteile BVGer D-6964/2023 vom 26. März 2024 E. 2, D-894/2024 vom 20. Februar 2024 E. 4 oder E-588/2023 vom 29. März 2023 E. 5).

E. 6.1

Nach Eingang der Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid des SEM vom 26. Mai 2023 informierte dieses die kroatischen Behörden darüber, dass der Beschwerdeführer gegen seine Wegweisungsverfügung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung eingereicht habe und teilte ihnen eine entsprechende Erstreckung der Überstellungsfrist mit.

Mit Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-3267/2023 vom 15. Juni 2023 begann die sechsmonatige Frist zur Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien wieder zu laufen; sie endete am 15. Dezember 2023 (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 6.2.1

Wird nach abgeschlossenem Dublin-Zuständigkeitsverfahren eine Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Die Überstellungsfrist kann unter anderem dann (auf höchstens achtzehn Monate) verlängert werden, wenn die Person "flüchtig" ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E-1836/2024 Seite 8

E. 6.2.2

Will ein Mitgliedstaat in einer solchen Konstellation die Überstellungsfrist verlängern, hat er dies gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich zu erklären; andernfalls fällt die Zuständigkeit für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz dem ersuchenden Mitgliedstaat zu (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [in der Fassung vom 30. Januar 2014 gemäss Durchführungsverordnung {EU} Nr. 118/2014; nachfolgend: DVO]; hierzu auch CHRISTIAN FILZWIESER / ANDREA SPRUNG, Dublin-III-Verordnung, 2014, K13 zu Art. 29 Dublin-III-VO und K1 zu Art. 9 DVO).

E. 6.2.3

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, sie habe den kroatischen Behörden am 14. Dezember 2023 eine Verlängerung der Überstellungsfrist eröffnet, nachdem der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Überstellung nicht effektiv erreichbar – und demnach "flüchtig" im Sinn von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO – gewesen sei. Damit sei die Frist zur Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien auf 18 Monate verlängert worden (vgl. SEM-Verfügung S. 2).

E. 6.2.4

Nach dem oben Gesagten (vgl. E. 6.2.3) ist die Frage, ob das SEM tatsächlich eine solche Verlängerungserklärung vor Ablauf der Überstellungsfrist abgegeben hat, von entscheidender Bedeutung für das vorliegende Verfahren und die Bestimmung der Zuständigkeit des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaats.

E. 6.3.1

Der Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör beinhaltet auch das Akteneinsichtsrecht und die Aktenführungspflicht. Letztere beinhaltet, dass die Behörde alles in den Akten festzuhalten hat, was zur Sache gehört und im Verfahren entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, jegliche Abklärungen schriftlich festzuhalten, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Die korrekte Aktenführung ist geordnet, übersichtlich und

vollständig; es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind. Dies betrifft deren Ablage, die Paginierung und die vollständige Registrierung im Aktenverzeichnis (vgl. BVerGE 2018 IV/5 E. 8.1, 2011/37 E. 5.4.1).

E-1836/2024 Seite 9

E. 6.3.2

Seit Einführung des neuen Asylverfahrens am 1. März 2019 werden die Asylakten des SEM digital auf der Plattform eGov geführt und – dem Bundesverwaltungsgericht – versehen mit einem Aktenverzeichnis – unter der N-Nummer der betroffenen Person zugänglich gemacht. Original- Dokumente (analoge Beweismittel, Identitätspapiere, unterzeichnete Befragungsprotokolle und Empfangsbestätigungen etc.) werden vom SEM in der sogenannten N-Box physisch aufbewahrt; diese kann das Bundesverwaltungsgericht bei Bedarf jederzeit beim SEM bestellen und beiziehen (vgl. zum Ganzen Urteil BVerGE D-2351/2024 vom 6. Mai 2024 E. 4.2 f.).

E. 6.4.1

Nach Eingang der Beschwerde vom 22. März 2024 war in den amtlichen Verfahrensakten des SEM auf der Plattform eGov keine Verlängerungserklärung des SEM an die kroatischen Behörden vom 14. Dezember 2023 auffindbar; auch die vielen in der angefochtenen Verfügung erwähnten Auskünfte und Feststellungen im Zusammenhang mit dem Überstellungsversuch (namentlich der mit dem Vollzug der Überstellung beauftragten kantonalen Stellen) waren in den Vorakten des SEM auf eGov nirgends ersichtlich: Im Verzeichnis der amtlichen Akten der Vorinstanz war für die Zeit zwischen 5. Dezember 2023 (vgl. SEM-act. 45/4: Gewährung Akten-einsicht) und 22. Februar 2024 (vgl. SEM-act. 46/4: Feststellungsverfügung) kein einziges Aktenstück aufgeführt.

E. 6.4.2

In seiner Zwischenverfügung vom 26. März 2024 forderte der Instruktionsrichter das SEM deshalb dazu auf, die Verfahrensakten entsprechend zu vervollständigen und insbesondere auch die angebliche Verlängerungserklärung an die kroatischen Behörden vom 14. Dezember 2023 in seine Akten aufzunehmen.

E. 6.4.3

In ihrer Vernehmlassung betonte die Vorinstanz die Rechtskonformität ihrer Verlängerung der Überstellungsfrist 14. Dezember 2023. Mit der Vernehmlassung wurden dem Bundesverwaltungsgericht mehrere E-Mail-Korrespondenzen zwischen den kantonalen Behörden, der Psychologin des Beschwerdeführers, einem lokalen Dienstleister im Sozialbereich und dem SEM sowie eine Annullationsmitteilung der kantonalen Behörden an swissREPAT zugestellt. Die vom Instruktionsrichter einverlangte Verlängerungserklärung wurde der Vernehmlassung hingegen nicht beigelegt. Sie war auch weiterhin in den amtlichen Akten des SEM auf eGov nicht auffindbar.

E-1836/2024 Seite 10

E. 6.4.4

Nachdem diese Verlängerungserklärung, wie erwähnt, vom SEM auch nach explizier Aufforderung durch den Instruktionsrichter nicht aktenkundig gemacht worden war, qualifizierte dieser das Vorbringen der Vorinstanz als nicht belegte Parteibehauptung. Er setzte deshalb bei dem für das Verfahren zuständigen Spruchkörper einen Urteilsentwurf in

Zirkulation, in dem die Beschwerde gutgeheissen und das SEM angewiesen wurde, das nationale Asylverfahren durchzuführen (weil entgegen der SEM-Darstellung gemäss Aktenlage offensichtlich keine Verlängerungs- erklärung an Kroatien abgegeben worden sei, was den Wechsel der Zuständigkeit für die Behandlung des Asylgesuchs auf die Schweiz bewirkt habe). Ein Mitglied des Spruchkörpers hielt im Rahmen des Zirkulationsverfahrens fest, diese Erklärung sei in den amtlichen Akten zwar tatsächlich nicht auffindbar; es habe dieses Dokument aber im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS), in einer dortigen Ablage von SEM-Akten aufgefunden.

E. 6.5

Eine Durchsicht dieser parallelen "ZEMIS-Aktensammlung" (und der amtlichen Akten auf eGov) ergab daraufhin Folgendes:

E. 6.5.1

Für die Zeit des ersten Überstellungsversuchs Mitte Dezember 2023 sind in der "ZEMIS-Aktensammlung" insgesamt 13 Aktenstücke (Entstehungsdatum 12.–14. Dezember 2023) auffindbar, darunter – in der Tat – die Verlängerungserklärung an die kroatischen Behörden vom 14. Dezember 2023 sowie diverse Aktenstücke im Zusammenhang mit dem gescheiterten Überstellungsversuch. Die "ZEMIS-Aktensammlung" weist kein Aktenverzeichnis auf; die Dokumente sind darin unpaginiert abgelegt. Es fehlt überdies die (im Aktenverzeichnis in eGov enthaltene) Klassierung der Dokumente in Kategorien, gemäss welchen Akteneinsicht zu gewähren oder zu verweigern wäre.

E. 6.5.2

Kein einziges der erwähnten 13 Dokumente aus der "ZEMIS-Aktensammlung" ist in den amtlichen Akten in eGov abgelegt.

E. 6.5.3

Die mit der Vernehmlassung an das Bundesverwaltungsgericht übermittelte Korrespondenzen sind weder in den amtlichen Akten auf der Plattform eGov noch in der "ZEMIS-Aktensammlung" auffindbar.

E. 6.5.4

Der unmissverständlichen Aufforderung des Instruktionsrichters in der Zwischenverfügung vom 26. März 2024, seine amtlichen Akten "zu vervollständigen, zu bereinigen sowie das Aktenverzeichnis nachzuführen und insbesondere die entscheidrelevanten Dokumente aufzunehmen" (vgl. act. 4 S. 2 sowie Dispositivziffer 2) kam das SEM nicht nach.

E-1836/2024 Seite 11

E. 6.6

Die in eGov zugänglichen amtlichen Akten, auf deren Grundlage das Bundesverwaltungsgericht die bei ihm eingehenden Rechtsmittel beurteilt, sind damit weiterhin nicht vollständig.

E. 6.7

Angesichts der Tatsache, dass die mit der Vernehmlassung übermittelte Korrespondenz und die Unterlagen weder in den amtlichen Akten in eGov noch in der parallelen "ZEMIS-Aktensammlung" auffindbar sind, existieren für das vorliegende Verfahren

offensichtlich irgendwo noch weitere amtliche Aktenstücke (insbesondere Korrespondenz in Form von E-Mails), die in beiden Aktenablagen nicht auffindbar sind. Darüber, wie das SEM – mit Bezug auf solche ausserhalb der amtlichem Akten existierenden Unterlagen – auf ein neues Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers reagiert hätte, lässt sich nur spekulieren.

E. 6.8

Das intransparente – soweit bisher feststellbar singuläre – Vorgehen der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren ist schon deshalb unzulässig, weil die Inhalte der nirgends registrierten Dokumente detailliert zur Begründung der angefochtenen Verfügung verwendet worden sind (vgl. SEM-Verfügung S. 1 f.: "Gemäss Auskunft der kantonalen Behörden [...]). Die dem SEM vorliegenden Akten der kantonalen Vollzugsbehörden waren unter diesen Umständen in die amtliche Akten des SEM aufzunehmen. Es kann nicht Sache des Gerichts sein, im Rahmen der zu bearbeitenden Beschwerdeverfahren alle möglichen Ablageorte nach möglicherweise noch vorhandenen weiteren Aktenstücken zu durchsuchen, sondern es muss sich auf eine vollständige und geordnete Aktenführung im E-Gov verlassen können (vgl. E. 6.3.2). Die fehlerhafte Aktenführung der Vorinstanz verunmöglicht im Ergebnis nicht nur die sachgerechte Anfechtung ihrer Verfügung; bei der (weiterhin) unvollständigen, unklaren und extrem unübersichtlichen Aktenlage ist auch das Bundesverwaltungsgericht nicht in der Lage, materiell über die vorliegende Beschwerde zu entscheiden (dies umso weniger, als fälschlicherweise in Form einer Feststellungs- statt einer Gestaltungsverfügung entschieden worden ist; vgl. E. 5 hiervor sowie die nachfolgende E. 6.9.2).

E. 6.9.1

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 21. Februar 2024 beantragt worden ist (Rechtsbegehren 1 der Beschwerde). Die Vorinstanz ist (erneut) anzuweisen, sämtliche Aktenstücke des Verfahrens N (...) in die amtlichen Akten auf der Plattform eGov aufzunehmen. Danach ist das Aktenverzeichnis auf der Plattform eGov zu aktualisieren. Auf Gesuch hin wäre dem Beschwer-

E-1836/2024 Seite 12 deführer korrekt Einsicht in seine Akten (auf der Plattform eGov) zu gewährleisten.

E. 6.9.2

Danach wird das SEM das Wiedererwägungsgesuch als solches zu behandeln haben (vgl. a.a.O.). Dabei wird es vorab zu prüfen haben, ob das Wiedererwägungsgesuch innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet eingereicht worden ist und ob darauf überhaupt eingetreten werden kann (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 7

Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos (ebenso der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht).

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird damit

gegenstandslos.

E. 9.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 9.2

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Par- teikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.– zuzusprechen.

E. 9.3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeistän- dung wird mit vorliegendem Urteil ebenfalls gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1836/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.